

Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V."
3. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen (Nr. 332 Amtsgericht Erfurt).
3. Der Verein ist Mitglied des "Thüringer Tennisverbandes e. V." und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit, der Körperertüchtigung, der Körperkultur und des Sportes, insbesondere des Tennissports. Er nimmt die diesbezüglichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. Der Verein steht allen interessierten Bürgern offen. Er wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der "Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V." verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Der "Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V." trägt gemeinnützigen Charakter.
3. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins einstimmig eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch das Präsidium vertreten. Dieses bildet den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums vertreten gemeinsam handelnd den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verein regelt seine Arbeit durch die Satzung, ergänzende Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Neben der Satzung gibt er sich insbesondere
 - eine **Geschäftsordnung**
 - eine **Finanzordnung**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind:
 - Kinder von 4 - 14 Jahren,
 - Jugendliche von 15 - 17 Jahren,
 - Erwachsene.

Außerordentliche Mitglieder

sind natürliche und juristische Personen, die förderndes Mitglied des Vereins werden, um diesen alljährlich mit einer Geld- oder Sachspende zu unterstützen.

2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu den Zielen und Aufgaben der Satzung bekennt. Kinder und Jugendliche bedürfen hinsichtlich des Beitritts der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Aufnahmeantrag ist grundsätzlich schriftlich zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch **Austritt, Ausschluss oder Tod**.
Der **Austritt** muss dem Präsidium schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Halbjahres, in dem der Austritt unter Beachtung einer Frist von einem Monat erklärt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied bzw. dessen Erben alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Materialien und Gegenstände in der Geschäftsstelle abzugeben.
Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss vom Präsidium **ausgeschlossen** werden,
 - a) wenn es mit dem Beitrag mehr als 4 Monate im Rückstand ist und diesen auch trotz Mahnung nicht beglichen hat,
 - b) wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung des Vereins verstößt,
 - c) bei schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten.
5. Im Falle eines Ausschlusses ist dieser vom Präsidium zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch erheben. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. **Ehrenmitgliedschaft:** Personen, die sich um den Verein, die Förderung des Sports und/oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Einen Vorschlag dazu kann jedes volljährige Vereinsmitglied unterbreiten. Vorschläge sind bis zum 31. 12. des der Vollversammlung vorausgehenden Jahres schriftlich an das Präsidium einzureichen. Diese sind mit der Einladung zur Vollversammlung bekannt zu machen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
 - b) im Rahmen des Zweckes des Vereins an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.
 - c) wollen Mitglieder des Vereins für einen anderen Verein spielen (Gastspieler), ist dafür die Zustimmung des Präsidiums einzuholen (Freistellung). Diese kann für jeweils eine Saison erteilt werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die jeweils festgesetzten Beiträge und sonstige festgelegte Kosten laut Beitragsordnung zu bezahlen,
 - b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

1. Durch das Präsidium können gegen Mitglieder, die sich nicht entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins oder vereinsschädigend verhalten haben, folgende Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden:
 - **Verweis**
 - **Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb** und an Veranstaltungen/Wettkämpfen
 - **Ausschluss aus dem Verein.**
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Zugang den Rechtsausschuss des Vereins anzurufen. Dieser entscheidet endgültig. Letzteres gilt nicht für einen Ausschluss. Hier ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Rechtsausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das **oberste beschließende Organ** des Vereins. Sie beschließt die grundlegenden Aufgaben und Ziele sowie seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Präsidiums sowie die Abberufung dieses Organs bzw. einzelner Mitglieder. Sie entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und sind wählbar.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Inhalt:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums über das abgelaufene Jahr
 - b) Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluss und den neuen Haushaltsplan
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Ehrungen / Auszeichnungen
 - g) Anträge an die Vollversammlung
 - h) Neuwahl bzw. Nachwahl des Präsidiums
 - i) Abwahl des Präsidiums oder einzelner Mitglieder
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer
 - k) Wahl des Rechtsausschusses
 - l) Auflösung des Vereins

Das Präsidium erlässt eine **Wahlordnung**.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 10 % der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beantragt wird. Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Vollversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt,
 - b) 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladungen (Brief, E-Mail, FAX). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladungen reicht die Absendung der schriftlichen Einladungen aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Präsidium

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes volljährige Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31.12. des Vorjahres der Mitgliederversammlung beim Präsidium des Vereins eingegangen sein. Über die Zulassung zur Beratung von dringlichen Satzungsänderungen in Ausnahmefällen entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen ist.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - dem/ der **Präsidenten/in**
 - ggf. dem/der **Vizepräsidenten/in** (Vertretung des Präsidenten und Sonderaufgaben)
 - dem/ der **Vizepräsidenten/in allgemeiner Spielbetrieb**
 - dem/ der **Vizepräsidenten/in Finanzen**
 - und
 - bis zu vier weiteren Präsidiumsmitgliedern.Dabei sind mindestens die Funktionen Nachwuchssport, Technik und Schriftführer zu besetzen.
2. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf die **Dauer von 2 Jahren** gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Präsidiums mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Sollte mehr als zwei Präsidiumsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Präsidium und/oder Verein ausscheiden, sind außerordentliche Neuwahlen durchzuführen.
6. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch die **Geschäftsordnung geregelt, die sich das Präsidium gibt**. Das Präsidium hat die Möglichkeit, bestimmte Angelegenheiten an zu bestimmende **Ausschüsse** zur Beratung und zur Beschlussfassung zu delegieren sowie Referenzen (**Warte**) zu berufen.

§ 11 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gibt sich eine Jugendordnung. Diese hat sie vom Präsidium bestätigen zu lassen. Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird vom Vereinsjugendtag gewählt und stellt sich zur **Wahl zum Präsidiumsmitglied Nachwuchssport** durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus drei erwachsenen gewählten Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Er wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 14 Finanzgrundsätze

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine **Finanzordnung** geregelt, die vom Präsidium zu erlassen ist.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Beiträge und Gebühren zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung (**Beitragsordnung**).
3. Der Verein finanziert sich weiterhin u.a. durch:
 - Zuwendungen vom Bund,
 - Zuwendungen vom Land,
 - Zuwendungen der Kommune,
 - Werbeeinnahmen, Sponsoring,
 - Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben,
 - Spenden.
4. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichem Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 15 Auflösung des "Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V."

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Für die Abwicklung der Auflösung ist das Präsidium bzw. ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e. V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 28. 01. 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.